

G e s e z

über

2. Sept.
1867.**Erweiterung der Rettungsanstalten für bösgartige
Kinder.**

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Erwägung, daß durch Einführung des neuen Strafgesetzbuches die Errichtung von besondern Rettungs- und Besserungsanstalten für verurtheilte Kinder erforderlich ist,

daß solche Anstalten für bösgartige, wenn auch nicht verurtheilte Kinder ebenfalls Bedürfniß sind,

daß ferner die bestehende Anstalt in Landorf nicht genügt, und daß endlich eine theilweise Verlegung der Schülerklasse in Thorberg so wie eine Absonderung derselben von den erwachsenen Sträflingen im Interesse einer guten Erziehung und Besserung der verdorbenen jungen Leute liegt;

in weiterer Ausführung des § 3 des Gesetzes vom 8. September 1848 und der Art. 44—47 des Strafgesetzbuches,

auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

§ 1. Die Staatsarmenerziehungsanstalten von Narwangen und Nüeggisberg werden als solche aufgehoben und in Rettungsanstalten für bösgartige Kinder umgewandelt.

Es ist Sache der Vollziehung, den Uebergang in zweckmäßiger Weise zu vermitteln.

2. Sept.
1867.

§ 2. Die Schülerklasse in Thorberg besteht in der Regel nur noch für nicht admittirte verurtheilte Sträflinge fort, welche das Alter von 16 Jahren zurückgelegt haben.

§ 3. Kinder unter 16 Jahren, welche zu einer Enthaltungstrafe verurtheilt werden, sind in einer Rettungsanstalt, und nur ausnahmsweise, wenn ihre Strafzeit sich über das 16. Altersjahr hinaus erstreckt, in der Schülerklasse von Thorberg unterzubringen.

§ 4. Die Dauer des Aufenthaltes der Kinder in den Rettungsanstalten erstreckt sich in der Regel bis zum vollendeten 16. Altersjahre.

Der Regierungsrath kann, wo die Verhältnisse angemessen erscheinen, eine Verkürzung oder Verlängerung des Aufenthaltes eintreten lassen, und für bösgartige Kinder, welche nicht verurtheilt sind, die Aufnahme in Rettungsanstalten verfügen.

§ 5. Für jedes Kind ist ein vom Regierungsrath zu bestimmendes Kostgeld zu entrichten; dasselbe ist von der Gemeinde, in welcher das Kind armengemüßig ist, zu bezahlen.

§ 6. Die Rettungsanstalten dienen für das entsprechende Bedürfniß des ganzen Kantons.

Für Kinder katholischer Konfession ist in besonderer Weise, namentlich durch Vereinbarung mit bestehenden Anstalten, zu sorgen.

§ 7. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses auf den 1. Januar 1868 in Kraft tretenden Gesetzes und dem Erlaß der zu dessen Ausführung erforderlichen Reglemente beauftragt. — Durch dasselbe wird

der § 2 des Gesetzes vom 8. September 1848 aufgehoben und der § 1 des nämlichen Gesetzes so wie der § 32 des Armengesetzes vom 1. Juli 1857 und der Beschluß des Regierungsrathes vom 17. Juli 1851 so weit abgeändert, als sie mit diesem Gesetze in Widerspruch stehen.

2. Sept.
1867.

Bern, den 2. September 1867.

Namens des Großen Rathes:

Der Präsident,

H. Brunner.

Der Staatschreiber,

W. v. Stürler.

Der Regierungsrath des Kantons Bern

beschließt:

Vorstehendes Gesetz soll in die Gesetzsammlung aufgenommen werden.

Bern, den 4. September 1867.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

Scherz.

Der Rathschreiber,

Dr. Trächsel.